

23.03.21**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

Punkt 46 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Länder schnellstmöglich einheitliche Maßstäbe für die Erteilung von Ausnahmen nach § 21i Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (Entwurf) für den Einsatz von unbemannten Fluggeräten in sogenannten „geografischen Gebieten“ zu erarbeiten.

Begründung:

Nach § 21i Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (Entwurf) kann die örtlich zuständige Luftverkehrsbehörde des Landes in begründeten Fällen Ausnahmen von dem Verbot nach § 21h Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (Entwurf) erteilen. Dieses Verbot betrifft den Einsatz von unbemannten Fluggeräten in sogenannten „geografischen Gebieten“ nach § 21h Absatz 2 und 3 Luftverkehrs-Ordnung (Entwurf). In diesen Gebieten sollen aus bestimmten Gründen Einschränkungen für den Betrieb unbemannter Fluggeräte gelten, zum Beispiel aus Sicherheits- und Gefahrenabwehraspekten, Umweltschutzanforderungen oder des Schutzes der Privatsphäre.

Ausnahmen sollen nach § 21i Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (Entwurf) möglich sein, wenn der Betrieb unbemannter Fluggeräte nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt und der Fluglärmschutz angemessen berücksichtigt wird. Die Erteilung der Ausnahme steht im Ermessen der zuständigen Behörden und kann in Einzelfällen erst nach einer umfangreichen Prüfung und nach Einbeziehung aller zuständigen Behörden erfolgen.